

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Bauamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Schwindegg Mühldorfer Straße 54 84419 Schwindegg Telefon: +49 8082 9304-0 E-Mail: poststelle@gemeinde-schwindegg.de Roland Kamhuber	Franz Weinberger Telefon: +49 8082 9304-11 E-Mail: franz.weinberger@gemeinde-schwindegg.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 04.02.2021	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben), Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind, Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen, Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen
- Abrechnung von grundstücksbezogenen Beiträgen
- Verwaltung der Grundstücke und Gebäude
- Bauverwaltung (Überwachung von Bautätigkeiten)
 - Erfassen und Erteilung von isolierten Abweichungen
 - Einschreiten bei Schwarzbauten, Sicherheitsgefährdungen
- Auskunft über Grundstücke und Gebäude,
- Geografisches Informationssystem, Flächenmanagement,
- Anzeige aller grundstücks- und gebäuderelevanter Daten
- Bau- und Liegenschaftsregister
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, Genehmigung von Feuerwerken
- Bürgeranfragen Bauhof
- Grundstücksgeschäfte
- Arbeitszeiterfassung der Beschäftigten
- Zuordnung von Bauhofleistungen zu Arbeitsbereichen
- um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten
- um die Sicherheit des Straßenverkehrs im Gemeindegebiet zu gewährleisten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 42, 43, 56, 57, 58, 61, 62 und 74 Gemeindeordnung (GO)
- §§ 1 – 3, 7, 17, 22, 38 und 50 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
- Art. 2, 5, 5a und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)
- §§ 1, 127 - 135 c, 136 - 141, 165 - 170, 171 a - e, § 172, § 200 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen
- §§ 535 - 597, §§ 1012 - 1112 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Art. 64 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 6 - 9, Art. 41 - 59, Art. 67 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- § 1a, § 135a - c, § 200a BauGB i.V.m. § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- § 12 Gaststättengesetz (GastG)

- § 12 Gaststättenverordnung (GastV), Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
- Art. 11 Vermessungs- und Katastergesetz und §§ 1 - 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV)
- Sprengstoffgesetz (SprengG), Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§24 Abs. 1 der 1. SprengV)
- VO über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter
- Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), Dienstvereinbarungen und arbeitsvertragliche Regelungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Amtliches Liegenschaftskataster
- Geo-Informationssysteme

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Landratsämter als Baugenehmigungsbehörde: Austausch der Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Fachstellen im LRA (z.B. Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt, Immissionsschutztechniker, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde)
- externe Fachbehörden (z.B. Staatliches Bauamt, Autobahndirektion, AELF, Landesamt für Denkmalpflege)
- zuständige Gemeinde
- bevollmächtigter Kaminkehrer Meister
- beauftragte Firmen bei Ersatzvornahmen (z.B. Statiker, Abbruchunternehmen)
- Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV)
- Online-Statusabfrage zum OTS Genehmigungsverfahren bei der Baugenehmigungsbehörde
- Online-Einsichtnahme in die OTS BAUAKTE bei der Baugenehmigungsbehörde
- Dateiimport der Antragsdaten des Antragstellers bzw. Entwurfsverfassers im Xbau – Format
- Betreiber des GIS-Webportals
- Polizei, Feuerwehr, Landratsamt

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Beseitigungsanzeigen, Erlaubnisse nach dem Denkmalschutzgesetz) sind grundstücksbezogen. Sie dürfen grundsätzlich nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen.
- Die für Protokollzwecke erfassten Angaben müssen nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet werden (§ 4 Abs. 4 ALBV).
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z.B. Gebäude, Geschossflächen, Vollgeschossen) dürfen nicht gelöscht werden, weil sie auch für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen benötigt werden.
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang benötigt, um nachweisen zu können, dass eine neue Straßenbaumaßnahme erforderlich ist. Zudem dürfen Buchungssätze nicht vor Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Zu beachten ist ferner die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).
- Personenbezogene Daten können gelöscht werden, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.
- Bürgeranfragen werden nach Bearbeitung des Vorgangs gelöscht.
- Genehmigungen von Feuerwerken: 10 Jahre nach Ende des Verfahrens
- Die Personalstammdaten werden nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses ausgeblendet (Name unkenntlich). Sie können spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Personalvorgangs gelöscht werden.
- Ansonsten können die Daten nach der Rechnungslegung der abgeschlossenen Haushaltsjahre gelöscht werden.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen.

Die Kommune benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, - kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.